



VEREINSSATZUNG

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Christliches Hilfswerk für Afrika e.V."
„Christliches“ besagt darin, daß die Aktivitäten des Vereins aus christlicher Motivation unternommen werden und den Namen Jesu Christi ehren und fördern wollen. Der Verein ist jedoch keiner Kirche oder Gemeinde, auch keiner politischen Partei, direkt angeschlossen und möchte als überkonfessionell und selbständig angesehen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1)
 - a) Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe im Ausland.
 - b) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der unter Punkt (5) aufgeführten Körperschaften, insbesondere in Form von
 - Hilfsgütertransporten,
 - Sammeln und Weiterleiten von Spenden,
 - Generieren von Einnahmen, u.a. durch Benefizveranstaltungen, und Weiterleiten derselben an die Körperschaften, die diese unmittelbar vor Ort für den steuerbegünstigten Zweck einsetzen, z.B. durch Brunnenbohrungen zur Trinkwassergewinnung, Unterstützung medizinischer Einrichtungen, Hygieneschulungen, Waisenhilfe und ähnliche Projekte. Die Weiterleitung der Mittel an diese ausländischen Körperschaften erfolgt nur, sofern sich der jeweilige Empfänger verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr vor Ablauf des Folgejahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, daß mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Empfänger für Mittel des CHA sind folgende staatliche oder gemeinnützige Körperschaften:

Ghana:	<i>Christian Helpwork for Africa Ass.</i> , Reg. No. G.1820, Accra/Ghana
Südafrika/Mosambik:	<i>Church Mission Action</i> , Reg. No. 97 13737/08, Pretoria/South Africa
Kenia:	staatliche Einrichtungen und Institutionen (Behörden, Körperschaften des Öffentlichen Rechts in Bund, Ländern und Gemeinden)
Burkina Faso:	<i>CENTRE CHRÉTIEN DES OEUVRES SOCIALES DU BURKINA FASO</i> (C.E.C.O.S.-BF), Receptisse N° 2004-014/MATD/PBLK/HC
Südafrika	<i>Philippi Trust of South Africa for Counselling and Training</i> , Reg. No. 015-794 NPO, approved by the Department of Social Development on 5 th Febr. 2002

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 1997.



- 2 -

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Sinne der Vereinssatzung sind die durch das nachstehend geregelte Aufnahmeverfahren aufgenommenen „ordentlichen Mitglieder“. Kinderpaten, Förderer, Freunde des Vereins etc. sind keine Mitglieder im Sinne der Vereinssatzung.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, deren christliche Motivation und ernste Bereitschaft zur aktiven Förderung der satzungsmäßigen Ziele sich im persönlichen Gespräch mit dem Vorstand bestätigt haben.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Mitteilung.
- (4) Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist jeweils zum Monatsende ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein; die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Tag, an dem die schriftliche Mitteilung über den Austritt mit Begründung beim Mitglied eingeht.
- (2) Ein Mitglied, daß sich in auffälliger Weise unehrenhaft oder unkorrekt gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Kooperationspartnern verhält oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, z.B. durch Aktivitäten oder Äußerungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, binnen eines Monats mündlich oder schriftlich stellungzunehmen.
- (3) Wenn über längere Zeit weder Beiträge gezahlt, Veranstaltungen besucht noch aktive Einsätze in irgendeiner Form geleistet wurden und eine Teilnahme am Vereinsgeschehen auch in keiner anderen Form mehr erkennbar ist, hat der Vorstand die Möglichkeit, die Mitgliedschaft der entsprechenden Person auch formal zu beenden. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Kündigungen, Ausschlüsse sowie sämtliche damit in Verbindung stehenden Korrespondenzen erfolgen schriftlich.
- (5) Bei Besitz einer Mitgliedskarte ist diese zum Ende der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 - Organe

- Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan und besteht aus drei, mindestens jedoch – und dies nur vorübergehend – aus zwei. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.



§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung per Brief einzuberufen („Jahreshauptversammlung“). Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eingehen, daß die Tagesordnung noch revidiert und jedem Mitglied erneut per Brief zugestellt werden kann. Insbesondere muß auch die Vorbereitungszeit auf die geänderten Tagesordnungspunkte für den Vorstand angemessen und zumutbar sein.
- (3) Der Vorstand kann auf Wunsch Einzelner oder auf eigenes Verlangen weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Vereinsinteresse notwendig oder sinnvoll erscheint.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Beschlüsse über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - e) Beratung und Entscheidung in Fragen der Geschäftsführung oder der Vereinspolitik, soweit der Vorstand sie daran beteiligt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist darüber hinaus die Zustimmung *aller* Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand benannten Person geleitet.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die vorrangige Leistung des Mitgliedes besteht in der Bereitschaft, sich aktiv im Verein zu engagieren.
- (2) Finanzielle Pflichtbeiträge oder Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (3) Höhe und Zahlungsweise regelmäßiger oder unregelmäßiger Spenden an den Verein liegen im alleinigen Ermessen des Mitgliedes.

§ 10 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Die Heilsarmee in Deutschland (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.